



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.

Finanzordnung 2026

§ 1 Grundsätzliches

Die Finanzen des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV) sind wirtschaftlich zu verwalten. Zuständig und verantwortlich ist der Leiter des Ressorts Finanzen. Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Bankkonten sind stets im Guthabenbereich zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der Ressortleiter Finanzen erstellt auf Basis von Beiträgen der zuständigen Ressortleiter den Haushaltsplan für das kommende Jahr, der in Präsidium und Beirat zu beraten ist. Der Haushaltsplan ist nach Ressorts gegliedert und enthält Einnahmen und Ausgaben.

Die Aufteilung innerhalb eines Ressorts (Haushaltspositionen) wird zwischen dem jeweiligen Ressortleiter und dem Ressortleiter Finanzen vereinbart und kann sich von Jahr zu Jahr ändern. Für jedes Ressort ist ein Endsaldo zu bilden.

Der so erstellte Haushaltsplan wird als Vorschlag auf der Homepage des DBV und im Bridge Magazin spätestens im Monat der Jahreshauptversammlung veröffentlicht und in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Bis zum Beschluss in der Jahreshauptversammlung sind Änderungen möglich.

§ 3 Ausführung des Haushaltsplans

Die Präsidiumsmitglieder verwenden die Mittel der von ihnen zu bewirtschaftenden Haushaltspositionen maximal bis zum veranschlagten Ansatz. Sind die veranschlagten Mittel einer Haushaltsposition verbraucht, dürfen weitere Zahlungen nur aufgrund einer bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtung und nur mit Zustimmung des Ressortleiters Finanzen erfolgen.

Mehrausgaben bei einer Haushaltsposition oder außerplanmäßige Ausgaben sind außerdem zulässig, wenn sie unvorhersehbar waren, während des laufenden Haushaltsjahrs unabweisbar sind oder durch Minderausgaben in anderen Haushaltspositionen des gleichen Ressorts ausgeglichen werden. Unter Zustimmung des Ressortleiter Finanzen und der beiden beteiligten Ressorts sowie einem Präsidiumsbeschluss können Mehrausgaben in einem Ressort auch durch Minderausgaben in einem anderen Ressort ausgeglichen werden.

Sollten derartige Ausgaben nicht durch Minderausgaben im gleichen oder einem anderen Ressort ausgeglichen werden können, so hat nach entsprechendem Präsidiumsbeschluss der Ressortleiter Finanzen vorher die Zustimmung des Beirats zu dieser Ausgabe einzuholen. Die nächste Hauptversammlung ist über das Zustandekommen und den Umfang dieser Ausgaben zu informieren.

Im etatfreien Zeitraum (1. Januar bis Beschluss in der Jahreshauptversammlung) beschränkt sich die Mittelverwendung auf maximal 120% der Ausgaben des vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 3 Zahlungsanweisungen

Der Ressortleiter Finanzen hat die generelle Verfügungsberechtigung über die Bankkonten in Einzelvollmacht. Auf Beschluss des Präsidiums können weitere Verfügungsberechtigungen erteilt werden.

Der Grund für Verfügungen muss beleghaft vorliegen. Ausnahmen sind wiederkehrende Zahlungen / Gutschriften aufgrund bestehender Verträge. Der jeweilige Ressortleiter hat Rechnungen, die sein Ressort betreffen, zeitnah zur Zahlung freizugeben.

§ 4 Buchführung und Zahlungsverkehr

Die Buchführung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Zahlungen werden in aller Regel bargeldlos abgewickelt. Für kleinere Barausgaben kann in der Geschäftsstelle ein Kassenkonto eingerichtet werden, dessen Umsätze in die Buchführung einfließen.

Die Buchführung wird durch einen Steuerberater durchgeführt, der die steuerlichen Vorschriften beachtet und über DATEV einen monatlichen Kontenabschluss erstellt. Die derzeitige Buchhaltungsform ist die Einnahme- / Überschussrechnung. Der Steuerberater erstellt auch die Steuermeldungen an das Finanzamt. Der Steuerberater hat ein Einsichtsrecht in unsere Bankkonten.

Der Ressortleiter Finanzen prüft den monatlichen Kontenabschluss, erstellt mehrmals im Jahr eine nach Ressorts gegliederte Umsatzzusammenfassung mit Vergleich zum verabschiedeten Haushaltsplan. Auf gravierende Abweichungen hat er hinzuweisen.

§ 5 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip darzustellen. Zur Veröffentlichung werden sie nach Ressorts gegliedert. Der Jahresabschluss wird spätestens im Monat der Jahreshauptversammlung auf der Homepage des DBV und im Bridge Magazin veröffentlicht.

Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung wird der Zahlungsverkehr von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Das Prüfergebnis ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. In der Hauptversammlung erstattet einer der Kassenprüfer mündlichen Bericht.

§ 6 Gültigkeit

Diese Finanzordnung wurde von Präsidium und Beirat in der gemeinsamen Sitzung am 11. Februar 2026 verabschiedet und tritt sofort in Kraft. Alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema werden hierdurch ersetzt.